

DER OBERBÜRGERMEISTER

Heidelberg

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

An die Mitglieder des
Gemeinderates
und des
Bezirksbeirates Kirchheim

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
61.43 di

Amt / Dienststelle
Stadtplanungsamt

Verwaltungsgebäude
Palais Graimberg, Kornmarkt 5

Bearbeitet von
Helga Dieringer

Zimmer
1.16a

Telefon
06221 58-23140

Telefax
06221 58-4623000

E-Mail
stadtplanung
@heidelberg.de

Datum
18. März 2019

Betr. BB-Kirchheim vom 26.02.2019
Bebauungsplan Pflegewohnheim Schlosskirschenweg –
Satzungsbeschluss (DS 0050/2019/BV)

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben genannten Sitzung des Bezirksbeirates gab es zu dem genannten Tagesordnungspunkt

- 1) einen Auftrag zu klären, ob auf dem Dach des Pflegewohnheims eine Photovoltaik-Anlage verbindlich geregelt ist und
- 2) hinsichtlich der Bewertung des Sportgeschehens im Schallgutachten eine Rückfrage bzw. Irritation.

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:
Buslinie 33
(Rathaus / Bergbahn)
Buslinie 35
(Alte Brücke)

zu 1) Hier gelten die Regelungen aus dem Durchführungsvertrag. Im Vertrag ist unter „§ 6 Umweltbelange“ geregelt, dass die Energieversorgung überwiegend durch Photovoltaik und Luft-Wärmepumpen zu erfolgen hat. Des Weiteren ist geregelt, dass Dachflächen dauerhaft zu begrünen sind und der Einsatz von Photovoltaik und/oder solarthermischen Anlagen entsprechend des Heidelberger Handlungsleitfadens zur extensiven Dachbegrünung zulässig sind.

zu 2) Im Schallgutachten ist auf Seite 6 formuliert:
„Aufgrund der Geräuscheinwirkungen des Sportlärms, der durch die Sportanlage der Freien Turner Kirchheim (in westlicher Nachbarschaft zum Plangebiet) und des SG Kirchheim (nordöstlich des Plangebietes) verursacht wird, sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der **18. BImSchV** (Anmerkung: Bundesimmissionsschutzverordnung) weder im kritischsten Szenario am Werktag (Training am Abend zwischen 20:00 und 22:00 Uhr) noch im kritischsten Szenario am Sonntag (Punktspiel oder Wettbewerb mit einer Dauer von weniger als 4 Stunden im Zeitraum zwischen 09:00 und 20:00 Uhr) zu erwarten.“

Die Nennung von „weniger als 4 Stunden“ sorgte hier für Irritation.



Unter Punkt 5.4 Beurteilung des Sportlärms wird auf Seite 17 unten ausgeführt, was hiermit gemeint ist. Sollten an Sonn – oder Feiertagen Veranstaltungen zwischen 9:00 und 20:00 Uhr stattfinden, so ist die Ruhezeit zwischen 13:00 und 15:00 Uhr nur dann zu berücksichtigen, wenn die Gesamtnutzungsdauer 4 Stunden oder mehr beträgt.

„Sollte die Nutzungsdauer weniger als 4 Stunden betragen und von diesen 4 Stunden mindestens 30 Minuten der Nutzungszeit in die mittägliche Ruhezeit fallen, so gilt als Beurteilungszeit ein Zeitabschnitt von 4 Stunden.“ *(Anmerkung: unabhängig davon ob die Veranstaltung nur 2 Stunden dauert)*

Bei Veranstaltungen die zu den „seltenen Ereignissen“ gezählt werden (höchstens an 18 Kalendertagen im Jahr) kommen Sonderregelungen gem. § 5 der 18.BImSchV zum Tragen. Auf den Seiten 18 und 19 des Gutachtens wird dieser Sachverhalt erläutert.

Unter Punkt „7 Untersuchungsergebnisse“ wird zum Sportlärm auf Seite 40 folgendes Ergebnis formuliert: „Abschließend ist festzustellen, dass durch die Geräuscheinwirkungen des Sportlärms am Bauvorhaben keine Immissionskonflikte zu erwarten sind.“

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister